

Beschlussempfehlung ^{*)}

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/28444 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer
epidemischen Lage von nationaler Tragweite

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Pia Zimmermann, Susanne Ferschl,
Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/24453 –

Corona-Strategie für besonders gefährdete Menschen zum Nutzen der
ganzen Gesellschaft

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Achim Kessler, Susanne Ferschl,
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25882 –

Lockdown-Maßnahmen durch Gesetze, nicht durch Verordnungen

^{*)} Der Bericht wird gesondert verteilt.

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Achim Kessler, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/27960 –

Mehr Sicherheit und Lebensqualität mit Schnelltests und Selbsttests für alle

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Gesetzesinitianten stellen fest, dass die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch das Auftreten von Virusvarianten zusätzlich an Dynamik gewonnen hat. Trotz der bereits durchgeführten Impfungen habe sich in den vergangenen Wochen eine erhebliche Zunahme der Belastung im Gesundheitssystem ergeben. Um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und die bestmögliche Krankenversorgung sicherzustellen, sei es erforderlich, eine bundesgesetzliche Grundlage zu schaffen, um sicherzustellen, dass bei einem hohen Infektionsgeschehen hinreichend weitgehende Maßnahmen ergriffen würden, um den R-Wert verlässlich unter 1 zu senken und damit eine Abschwächung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Deshalb seien Maßnahmen nach bundeseinheitlichen Standards erforderlich, die dann zu ergreifen seien, wenn die besonderen Maßnahmen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 pro 100 000 Einwohner nicht hinreichend wirksam gewesen seien, um eine Verdopplung der Inzidenz auf 100 zu verhindern.

Zu Buchstabe b

Laut Antragsteller ist es seit Monaten bekannt, dass ältere und vorerkrankte Menschen durch das COVID-19-Virus besonders gefährdet sind und deshalb auch besondere gesetzliche Sicherheit brauchen. Es fehle aber ein inklusiver Grundkonsens, dass spezifische Lösungen für besonders Schutzbedürftige nicht nur nach Artikel 1 des Grundgesetzes geboten seien, sondern gesetzlich verankert werden müssten, weil sie auch allen anderen Gesellschaftsgruppen nützten. Die dritte Coronavirus-Testverordnung sehe nun präventive Testungen in vielen Bereichen vor, nicht erfasst seien aber Unterkünfte der Obdachlosenhilfe und für die gemeinschaftliche Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller konstatieren, an der Praxis der nichtpharmakologischen Maßnahmen zur Kontrolle der Pandemie werde gesellschaftliche und verfassungsrechtliche Kritik geübt. Insbesondere würden Maßnahmen, die durch Verordnungen der Landesregierungen getroffen würden und Grundrechte einschränkten, als unzulässig erachtet, weil der Parlamentsvorbehalt und das Bestimmtheitsgebot

verletzt würden. Dass die Maßnahmen nicht in den Parlamenten beraten und beschlossen würden, führe zu einer Intransparenz, die letztlich das Ziel der Maßnahmen untergrabe.

Zu Buchstabe d

Nach Ansicht der Antragsteller wird es durch Selbsttests für die Menschen möglich, sich aktiv an der Bekämpfung der Corona-Pandemie zu beteiligen und andere zu schützen. Selbsttests seien eine Voraussetzung für die Aufhebung der Kontakteinschränkungen, so lange es noch keine ausreichende Impfstoffversorgung gebe. In der geltenden Testverordnung fehle aber ein Konzept, das für alle in Deutschland lebenden Menschen kostenlose Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttests) beinhalte. Dadurch vergebe die Bundesregierung eine Chance, das Infektionsgeschehen zu bremsen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Es soll eine bundesweit verbindliche Notbremse ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 eingeführt werden, die greift, wenn in einem Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird. Dann sollen ab dem übernächsten Tag zusätzliche verhältnismäßige Maßnahmen gelten. Hierzu soll ein neuer § 28b IfSG mit einem umfangreichen Maßnahmenkatalog eingeführt werden. Wenn die Sieben-Tage-Inzidenz im Folgenden unter den Wert von 100 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen sinkt, dann soll dort ab dem übernächsten Tag die Notbremse außer Kraft treten. Zudem soll die Bundesregierung ermächtigt werden, zur einheitlichen Festsetzung von Corona-Maßnahmen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Die Rechtsverordnungen sollen an die Überschreitung einer Inzidenz von 100 geknüpft werden. Damit sollen dem Bund zusätzlich Handlungsmöglichkeiten gegeben werden, um eine bundesweit einheitliche Steuerung des Infektionsschutzes zu gewährleisten.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28444 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller fordern, die Coronavirus-Testverordnung schnell und bundesweit gleich umzusetzen. Dafür seien bestehende gesetzliche Regelungen zu schärfen oder neu zu schaffen. Sie formulieren einen umfangreichen Zielstellungskatalog, um den Anspruch, besonders gefährdete Personen zu schützen, zu erfüllen. Dazu gehören Anpassungen im Infektionsschutzgesetz und im SGB V. Zudem soll das Robert Koch-Institut (RKI) beauftragt werden, den Nationalen Pandemieplan entsprechend zu überarbeiten und gemeinsam mit einem interdisziplinären Beirat die Versorgung besonders vulnerabler Gruppen in der COVID-19-Pandemie zu evaluieren und Eckpunkte für eine Bedarfsprognose in vergleichbaren epidemischen Notlagen für die Bereiche Gesundheit und Pflege, Bildung und Kultur, Wirtschaft und öffentlichen Dienst zu erarbeiten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24453 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller fordern u. a., durch Gesetzgebungsverfahren unverzüglich sicherzustellen, dass alle Entscheidungen von substantiellem Gewicht, die für die Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich seien, vom Deutschen Bundestag getroffen werden und dass bereits geltende Rechtsverordnungen des Bundes, insbesondere Rechtsverordnungen, die Grundrechte einschränken oder den Verlauf der Pandemie maßgeblich beeinflussen sollen, unverzüglich dem Bundestag als Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/25882 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung müsse schnellstmöglich für alle in Deutschland lebenden Menschen flächendeckend die Möglichkeit schaffen, mehrmals pro Woche kostenlose Selbsttests zu erhalten. Zudem sollen Beratungsangebote geschaffen und finanziert werden und es soll für Kindertageseinrichtungen und Schulen verpflichtend werden, dass mindestens zwei Mal wöchentlich Schnelltests für die Kinder und das gesamte Personal angeboten und durchgeführt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27960 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen**Zu Buchstabe a**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu den Buchstaben b bis d

Annahme eines Antrags oder mehrerer Anträge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**Zu den Buchstaben a bis d**

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger****Zu den Buchstaben a bis d**

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**Zu den Buchstaben a bis d**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu den Buchstaben a bis d

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu den Buchstaben a bis d

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu den Buchstaben a bis d

Die weiteren Kosten wurden nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28444 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 28a die folgenden Angaben zu den §§ 28b und 28c eingefügt:

„§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung

§ 28c Verordnungsermächtigung für besondere Regelungen für Geimpfte, Getestete und vergleichbare Personen“.

- b) In Nummer 2 wird § 28b wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „nach § 28a Absatz 3 Satz 13“ gestrichen.

- bbb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Wort „Private“ wird durch das Wort „private“ ersetzt.
- (2) Die Angabe „15“ wird durch die Angabe „30“ ersetzt.
- (3) Nach dem Wort „unberührt“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

- ccc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Der Aufenthalt“ durch die Wörter „der Aufenthalt“ und die Angabe „21“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
- (2) In Buchstabe e wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- (3) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- „f) aus ähnlichen gewichtigen und unabwiesbaren Zwecken oder“.
- (4) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
- „g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;“.

- ddd) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- (1) Die Wörter „Die Öffnung“ werden durch die Wörter „die Öffnung“ ersetzt.
 - (2) Nach dem Wort „Saunen“ werden ein Komma und die Wörter „Solarien und Fitnessstudios“ eingefügt.
 - (3) Die Wörter „sowie gewerbliche Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, von touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, sind untersagt.“ werden durch die Wörter „**gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt;**“ ersetzt.
- eee) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- (1) Die Wörter „Die Öffnung“ werden durch die Wörter „die Öffnung“ ersetzt.
 - (2) Der Satzteil vor Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - (a) Nach den Wörtern „ist untersagt“ wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
 - (b) Das Wort „Hörgeräteakustiker“ wird durch das Wort „Hörakustiker“ ersetzt.
 - (c) Die Wörter „und **Gartenmärkte**“ werden durch ein Komma und die Wörter „Gartenmärkte und der Großhandel“ ersetzt.
 - (3) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - (a) Das Wort „jeweils“ wird gestrichen.
 - (b) Die Wörter „Atemschutzmaske zu tragen ist.“ werden durch die Wörter „Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist;“ ersetzt.
 - (4) Nach Buchstabe c werden die folgenden Wörter eingefügt:

„abweichend von Halbsatz 1 ist

 - a) die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden;
 - b) bis zu dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufein-

ander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat, auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt;“

fff) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. Die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird;“.

ggg) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Wörter „Die Ausübung“ werden durch die Wörter „die Ausübung“ ersetzt.
- (2) In Buchstabe c wird nach dem Wort „werden“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- (3) Die folgenden Wörter werden angefügt:
„für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein

negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;“

- hhh) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- (1) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Die Öffnung“ durch die Wörter „die Öffnung“ ersetzt.
 - (2) In dem Satzteil nach Buchstabe e werden die Angabe „21“ durch die Angabe „22“ ersetzt und nach den Wörtern „bleibt zulässig“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- iii) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- (1) Die Wörter „Die Ausübung“ werden durch die Wörter „die Ausübung“ ersetzt.
 - (2) Die Wörter „untersagt, wobei“ werden durch die Wörter „untersagt; wobei“ ersetzt.
 - (3) Nach den Wörtern „sowie Friseurbetriebe“ werden die Wörter „und die Fußpflege“ eingefügt.
 - (4) Die Wörter „zu tragen sind; vor“ werden durch die Wörter „zu tragen sind und vor“ ersetzt.
 - (5) Nach dem Wort „Friseurbetriebs“ wird das Wort „ist“ gestrichen und werden die Wörter „oder der Fußpflege“ eingefügt.
 - (6) Das Wort „durchgeführte“ wird durch das Wort „durchgeführten“ ersetzt.
 - (7) Das Wort „vorzulegen.“ wird durch die Wörter „vorzulegen ist;“ ersetzt.
- jjj) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- (1) Die Wörter „Bei der Beförderung“ werden durch die Wörter „bei der Beförderung“ und die Wörter „und Fernverkehr“ durch die Wörter „oder -fernverkehr“ ersetzt.
 - (2) Die Wörter „sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt,“ werden gestrichen.
 - (3) Nach dem Wort „anzustreben“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - (4) Die folgenden Wörter werden angefügt:
„für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- kkk) In Nummer 10 werden die Wörter „Die Zurverfügungstellung“ durch die Wörter „die Zurverfügungstellung“ ersetzt.
- lll) Nach Nummer 10 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Die nach Landesrecht zuständige Behörde macht in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Die Bekanntmachung nach Satz 3 erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung nach Satz 2 erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 eingetreten sind.“
- bb) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Ist die Ausnahme des Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b wegen Überschreitung des Schwellenwerts von 150 außer Kraft getreten, gelten Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 150 liegt.“
- cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 6 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 5 bis 7 entsprechend.“

dd) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

ee) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende Gebote und Verbote zu erlassen sowie folgende Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu bestimmen:

1. für Fälle, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet, zusätzliche Gebote und Verbote nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),

2. Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu den in den Absätzen 1, 3 und 7 genannten Maßnahmen und nach Nummer 1 erlassenen Geboten und Verboten.“

bbb) Die Sätze 2 und 4 werden gestrichen.

ff) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1.“

gg) Der bisherige Absatz 7 Satz 1 wird Absatz 8.

hh) Der bisherige Absatz 7 Satz 2 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Anerkannte Tests im Sinne dieser Vorschrift sind In-vitro Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Soweit nach dieser Vorschrift das Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesichtsmaske vorgesehen ist, sind hiervon folgende Personen ausgenommen:

1. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und
 3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.“
- ii) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Bundestag“ ein Komma und die Wörter „längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021“ eingefügt.
- jj) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11 und nach den Wörtern „(Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes),“ werden die Wörter „der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes),“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. Nach § 28b wird folgender § 28c eingefügt:
- „§ 28c Verordnungsermächtigung für besondere Regelungen für Geimpfte, Getestete und vergleichbare Personen
- Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können, Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt dieses Gesetzes oder von aufgrund der Vorschriften im fünften Abschnitt dieses Gesetzes erlassenen Geboten und Verboten zu regeln. Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.““
- d) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5 und wie folgt gefasst:
- „4. § 32 wird wie folgt gefasst:
- „§ 32 Erlass von Rechtsverordnungen
- Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.“

5. § 73 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 11a werden die folgenden Nummern 11b bis 11m eingefügt:

„11b. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz an einer Zusammenkunft teilnimmt,

11c. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erster Halbsatz sich außerhalb einer Wohnung, einer Unterkunft oder des jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztums aufhält,

11d. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine dort genannte Einrichtung öffnet,

11e. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erster Halbsatz ein Ladengeschäft oder einen Markt öffnet,

11f. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Nummer 5 zweiter Halbsatz, eine dort genannte Einrichtung öffnet oder eine Veranstaltung durchführt,

11g. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 erster Halbsatz Sport ausübt,

11h. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Nummer 7 zweiter Halbsatz, eine Gaststätte öffnet,

11i. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 fünfter Halbsatz eine Speise oder ein Getränk verzehrt,

11j. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sechster Halbsatz eine Speise oder ein Getränk abverkauft,

11k. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 erster Halbsatz eine Dienstleistung ausübt oder in Anspruch nimmt,

11l. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 erster oder dritter Halbsatz eine dort genannte Atemschutzmaske oder Gesichtsmaske nicht trägt,

11m. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 ein Übernachtungsangebot zur Verfügung stellt,“.

b) In Nummer 24 werden nach den Wörtern „§ 23 Absatz 8 Satz 1 oder Satz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 28b Absatz 6 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.“

e) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Dem § 77 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Für die Zählung der nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 maßgeblichen Tage werden die drei unmittelbar vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 2] liegenden Tage mitgezählt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 2] liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 ab dem ... [einsetzen: Datum des ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 2 folgenden Tages]. In den Fällen des Satzes 2 macht die nach Landesrecht zuständige Behörde den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 gelten, am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 2] bekannt.“

(7) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 28c bleiben landesrechtlich geregelte Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt dieses Gesetzes für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, unberührt.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2)“ durch die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. In Satz 3 werden nach den Wörtern „oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ die Wörter „von der zuständigen Behörde“ gestrichen.“

3. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Artikel 2 und 3 treten mit Wirkung vom 5. Januar 2021 in Kraft.“

- b) den Antrag auf Drucksache 19/24453 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/25882 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/27960 abzulehnen.

Berlin, den 19. April 2021

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüddel
Vorsitzender

Rudolf Henke
Berichtersteller

Hilde Mattheis
Berichterstatlerin

Detlev Spangenberg
Berichtersteller

Christine Aschenberg-Dugnus
Berichterstatlerin

Dr. Achim Kessler
Berichtersteller

Kordula Schulz-Asche
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.